

# Gesellschaftsvertrag der „Gemeinnützigen Gesellschaft Naturschutzzentrum Bergstraße mbH“

**gestrichen**

**ergänzt** ENTWURF, Stand: 21.01.2015

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Gemeinnützige Gesellschaft Naturschutzzentrum Bensheim mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bensheim.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.07.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist, die regionale Bevölkerung für die Zukunftsaufgaben des Naturschutzes und der Umwelt zu sensibilisieren. Ihre Aufgabe besteht darin, der Bevölkerung Angebote für Umweltbildung, Naturerlebnis und auch Naturtourismus zu unterbreiten.
- (3) **a)** Der Satzungszweck wird verwirklicht durch **die Errichtung und den Betrieb des eines Naturschutzzentrums mit einer Gesamtnutzfläche des Gebäudes von rund 450 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück der Stadt Bensheim, Gemarkung Bensheim, Flur 22, Fl. St. Nr. 20 als gemeinsame Einrichtung der in § 4, Abs. 2, genannten Gesellschafter.**
  - ~~b) Die Gesellschafter errichten das Naturschutzzentrum als Gebäude inkl. Nebenanlagen und eines modellierbaren Außenbereiches auf dem Grundstück der Stadt Bensheim, Gemarkung Bensheim, Flur 22, Fl. St. Nr. 20 und Flur 23, Fl. Str. Nr. 52/1. Die Planung und das Konzept des Naturschutzzentrums ist zwischen den Gesellschaftern abzustimmen. An den Investitions- und Einrichtungskosten beteiligt sich die Marketing- und Entwicklungs-Gesellschaft Bensheim mbH (MEGB) mit einem einmaligen Finanzierungsanteil von 500.000,- €. Die Restfinanzierung der Investitions- und Einrichtungskosten in Höhe von 638.000 € trägt der Kreis Bergstraße.~~
  - ~~c) Die Stadt Bensheim stellt im Bereich der Erlache eine noch zu vermessende Teilfläche von rund 5.000 m<sup>2</sup> im Wege der Erbpacht für die Errichtung des Naturschutzzentrums zur Verfügung.~~
  - ~~d) Die Stadt Bensheim stellt im Bereich der Erlache eine noch zu vermessende Teilfläche von rund 3.700 m<sup>2</sup> im Wege der Pacht für die Errichtung eines Parkplatzes zur Verfügung.~~
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen rechtmäßigen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich oder diesen zu fördern geeignet sind.

- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft anderer geeigneter Dritter bedienen, Hilfs- und Nebenbetriebe errichten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihres Zweckes auch an anderen Gesellschaften mit entsprechender Zielsetzung beteiligen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- €.
- (2) Die Stammeinlagen werden von folgenden Gesellschaftern übernommen:
- |  |            |
|--|------------|
| - Kreis Bergstraße   | 25.000,- € |
| - Stadt Bensheim   | 15.000,- € |
| - Marketing- und<br>Entwicklungs-Gesellschaft Bensheim mbH | 10.000,- € |
- (3) Die Stammeinlagen sind bis spätestens eine Woche nach erfolgter Protokollierung dieses Vertrages auf ein Konto der Gesellschaft in voller Höhe einzuzahlen.

### **§ 5 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden.
- (2) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit dem folgenden 31. Dezember.

## **§ 6 Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden, frühestens jedoch mit Ablauf des zehnten Jahres seit Inbetriebnahme des Naturschutzzentrums.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den /die Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem verbleibenden Gesellschafter / den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Der Ausscheidende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen ihm von der Gesellschaft benannten Dritten zu übertragen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (5) Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.
- (6) Abtretungen, Verpfändungen oder sonstige Rechtsgeschäfte zur Übertragung von Gesellschafterrechten und –pflichten sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- der Beirat

## **§ 8 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der geltenden Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen hat.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden kann.

Derartige Geschäfte müssen der Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung bekanntgegeben werden.

- (4) Ein Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Beirates teil und gibt die geforderten Auskünfte. Sie bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates vor.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern der Gesellschafter.
- (2) In der Gesellschafterversammlung werden vertreten:
- a) Die kommunalen Gebietskörperschaften durch die vom Magistrat bzw. Kreisausschuss in die Gesellschafterversammlung als besondere Vertreter entsandten Mitglieder.
  - b) Die Marketing- und Entwicklungs-Gesellschaft Bensheim mbH durch die Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Stimmen- und Sitzverteilung**

- (1) Die Sitze für die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung verteilen sich wie folgt:
- |   |   |
|---|---|
| - der Kreis Bergstraße                                      | 1 Vertreter mit Stimmrecht<br>2 Vertreter mit beratender Stimme |
| - die Stadt Bensheim  | 1 Vertreter mit Stimmrecht<br>1 Vertreter mit beratender Stimme |
| - die Marketing- und Entwicklungs-Gesellschaft Bensheim mbH | 1 Vertreter mit Stimmrecht                                      |

Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

- (2) Die Vertreter werden jeweils für eine Wahlperiode der jeweiligen Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung berufen. Das gilt auch für den Vertreter der Marketing- und Entwicklungsgesellschaft Bensheim mbH.
- (3) Die Höhe der Stammeinlage des Gesellschafters bestimmt die Anzahl der abzugebenden Stimmen. Je angefangene 1.000,- € Stammeinlage wird die Stimme gewährt.
- (4) Das Stimmrecht des Vertreters eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich ggf. auf Weisungsbeschluss des Gesellschafters ausgeübt werden

## **§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Im Einzelnen unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter insbesondere:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Jahresfehlbeträgen,
  - c) Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer,
  - d) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der GmbH,
  - e) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Beirates,
  - f) Wahl des Abschlussprüfers,
  - g) Entlastung der Geschäftsführung,
  - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - i) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit langfristigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen,
  - j) Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - k) Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - l) Auslagenersatz für die Mitglieder des Beirates,
  - m) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
  - n) Einforderung von Nachschüssen
  - o) Änderung des Gesellschaftsvertrages

(2) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

## **§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz**

(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird alternierend von den Gesellschaftern „Kreis Bergstraße“ und „Stadt Bensheim“ wahrgenommen, wobei der jeweilige Wechsel des Vorsitzes zu Beginn sowie zur zeitlichen Mitte der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt.

Der stellvertretende Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird alternierend von den Gesellschaftern „Marketing- und Entwicklungs- Gesellschaft Bensheim mbH“ und „Kreis Bergstraße“ wahrgenommen, wobei der jeweilige Wechsel des stellvertretenden Vorsitzes zu Beginn sowie zur zeitlichen Mitte der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (3) Sonstige Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlichen, geregelten Fällen einzuberufen, wenn der Beirat oder die Geschäftsführung es im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachten oder eine vorangegangene Gesellschaftsversammlung es beschlossen hat oder es von einem oder Mehreren Gesellschaftern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Eine Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung soweit es die Geschäftslage erfordert oder durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche zu beachten. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auf eine Frist von drei Tagen gekürzt werden. Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschafter sind über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ausreichend zu unterrichten.
- (5) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Geschäftslage und Geschäftsentwicklung Bericht zu erstatten.

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das GmbH-Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied der Gesellschafterversammlung widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzusetzen.
- (4) Die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen Gesellschafter.

- (5) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß innerhalb einer Frist nach § 12 Abs. 4 angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sie ist jedem Gesellschafter innerhalb eines Monats zu übersenden.

#### **§ 14 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus 10 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Dabei stellen auf Vorschlag der Gesellschafter „Kreis Bergstraße“ und „Stadt Bensheim“

der Kreis Bergstraße  
die Stadt Bensheim

5 Vertreter  
5 Vertreter

Eine Vertretung der Beiratsmitglieder ist nicht möglich.

- (3) Mindestens die Hälfte der von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder des Beirates muss Erfahrungen in Fragen des Natur- bzw. Umweltschutzes haben und darf nicht gleichzeitig Mandatsträger in den Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaft sein.
- (4) Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder Geschäftsführer sein.
- (5) Die Mitglieder des Beirates können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist die Gesellschafterversammlung. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Beiratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (6) Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach § 10 Abs. 2.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 15 Wahl des Vorsitzenden des Beirates**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitz des Beirates wird alternierend von den Gesellschaftern wahrgenommen, wobei der jeweilige Wechsel des Vorsitzes zu Beginn sowie zur zeitlichen Mitte der Wahlperiode der kommunalen Gebiets-Körperschaften erfolgt.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- (3) Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Willenserklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter abgegeben.

## **§ 16 Aufgaben des Beirates**

- (1) Grundsätzliche Aufgabe des Beirates ist die Begleitung und Unterstützung des in § 2 Abs. 2 dargelegten Gesellschaftszweckes.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung sachkundig zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Beirat berät besonders zu folgenden Angelegenheiten, zu denen er auch ein Vorschlagsrecht gegenüber der Gesellschafterversammlung hat:
  - a) der Wirtschafts- und Finanzplan;
  - b) Stellungnahme zum Jahresabschluss;
  - c) Stellungnahme zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft;
  - d) Abschluss von Verträgen mit langfristigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen;
  - e) alle weiteren Angelegenheiten, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind oder von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (4) Der Beirat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu beraten. Er hat sich darüber zu äußern und der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5) Der Beirat berät im allgemeinen die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

### **§ 17 Einberufung des Beirates**

- (1) Der Vorsitzende des Beirates beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Frist von zwei Wochen – in eiligen Fällen eine Frist von einer Woche – liegen. Der Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung des Beirates.
- (2) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden des Beirates beantragen.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit des Beirates, Abstimmung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist für die Einberufung einer neuen Sitzung mindestens eine Woche beträgt.
- (2) Jedes Beitragsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Beirates widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist festzusetzen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss den Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder des Beirates, den Gegenstand der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates unverzüglich zuzuleiten.

### **§19 Finanzierung der Gesellschaft, Nachschusspflicht bei negativem Betriebsergebnis**

- (1) Die Gesellschaft ist nur in der Lage ihre Aufgabe zu erfüllen, wenn die Gesellschafter bei der Aufgabenerfüllung mitwirken und insbesondere der durch Landesmittel, Zuschüsse von Dritten und Entgelte nicht gedeckte Finanzbedarf des laufenden Geschäftsjahres der

Gesellschaft abgedeckt wird. Die Gesellschafter „Kreis Bergstraße“ und „Stadt Bensheim“ bezuschussen die Gesellschaft nach folgenden Bestimmungen:

- a) Die Stadt Bensheim verpflichtet sich beginnend ab dem 21.06.2014 für die Dauer von 10 Jahren einen jährlichen Kostenzuschuss zum laufenden Betrieb in Höhe von 50.000,- € zu leisten.
- b) Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich beginnend ab dem 21.06.2014 für die Dauer von 10 Jahren einen jährlichen Kostenzuschuss zum laufenden Betrieb in Höhe von 50.000 € zu leisten.
- c) Die Stadt Bensheim und der Kreis Bergstraße verpflichten sich beginnend ab dem 21.06.2014 für die Dauer von 10 Jahren, die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen ~~Aufwendungen für Gebäudeinstandhaltung und~~ Auszahlungen für Investitionen in und am Gebäude zu einem Betrag in Höhe von jeweils 50 v. H. zu leisten.
- d) Nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Gesellschaftsvertrages des Naturschutzzentrums in der Gesellschafterversammlung wird über die weitere Finanzierung der Gesellschaft zwischen dem Kreis Bergstraße und der Stadt Bensheim verhandelt.
- e) Die in § 19 Abs. 1 Ziffer a), b) und c) genannten Beträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
- f) Erwirtschaftete Gewinne stehen ausschließlich für den in § 2 Abs. 2 dargelegten Gesellschaftszweck zur Verfügung.

## § 20 Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und den zugrundeliegenden Finanzplan auf. Dies soll bis spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres von der Gesellschafterversammlung verabschiedet werden.

## §21 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht gemäß den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Beirat zur Prüfung und über ihn mit dessen Prüfbericht der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse

des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 dieses Absatzes sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen der HGB.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

## **§ 22 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 23 Auflösung und Heimfall**

- (1) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Über die Verwendung des Restvermögens ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft eine einvernehmliche Regelung im Sinne des Gesellschaftszweckes durch die Gesellschafter herbeizuführen.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bergsträßer Anzeiger.

## **§ 25 Gründungsaufwand**

Die Gesellschafter tragen die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern Entsprechend des Verhältnisses der eingezahlten Stammeinlagen.

## **§26 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.